

Geschäftsordnung für den Jugendausschuss

Die Kirchengemeinde Penzberg gibt sich für Ihren Jugendausschuss (JA) folgende Geschäftsordnung:

Abschnitt 1: Aufgaben

1. Der JA plant und koordiniert in Zusammenarbeit und Absprache mit dem/der Verantwortlichen für Jugendarbeit und der Jugendleiterkonferenz (JuLeiKo) die Vorhaben der Jugendarbeit und stellt die Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindegarbeit her.
2. Der JA legt die Leitungsteams für Freizeiten fest.
3. Der JA wird bei Konflikten im Bereich der Jugendarbeit gehört. Auf sein Verlangen werden der DekanatsjugendpfarrerIn und der DekanatsjugendreferentIn eingeschaltet.
4. Der JA kann beschließen, Leiter/innen von bestimmten Aktionen der Jugendarbeit auszuladen.
5. Allgemein für Aufgaben des JA siehe die Ordnung der evangelischen Jugend in Bayern (OEJ), II. Abschnitt, Absatz 4 Buchstaben a – e
6. Sofern der Jugendausschuss nichts abweichendes beschließt, überträgt er die Wahl der Delegierten für den Dekanatsjugendkonvent der JuLeiKo.

Abschnitt 2: Zusammensetzung

1. Grundlegende Bestimmungen für Mitglieder des JA sind in der OEJ, II. Abschnitt, Absatz 5 Satz 3 geregelt.
2. Dem JA gehören fünf Jugendvertreter(innen), vier Erwachsenenvertreter(innen) und der/die Hauptamtliche für Jugendarbeit in Penzberg an.
3. Die Jugendvertreter(innen) werden auf der JuLeiKo in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen fünftem und sechstem Platz findet eine Stichwahl statt.
4. Tritt ein(e) Jugendvertreter(in) aus dem Jugendausschuss zurück oder verlässt den JA gemäß Abschnitt 2 Satz 7, wird auf der JuLeiKo ein neues Mitglied nachgewählt.
5. Die Erwachsenenvertreter(innen) müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie werden vom Kirchenvorstand bestimmt, müssen aber nicht selbst Mitglied im Kirchenvorstand sein. Sie sollen nicht selber in der Jugendarbeit tätig sein, der KV kann sie aber auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin dennoch bestimmen.
6. Mehrere Personen einer Kernfamilie können nur Teil des JA sein, wenn es Geschwister sind. In diesem Fall dürfen höchstens zwei Geschwister Mitglieder des JA sein.
7. Der JA kann nach ernsthaften Diskussionen mit einer Mehrheit von 7 Stimmen beschließen, ein Mitglied von seinen Pflichten im Jugendausschuss zu entbinden.

Abschnitt 3: Vorsitz

1. Der JA wählt auf der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode eine(n) erste(n) und eine(n) zweite(n) Vorsitzende(n). Der/die zweite Vorsitzende unterstützt den/die erste(n) und vertritt ihn/sie im Fall der Abwesenheit.
2. Die Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der Wahlteilnehmer(innen) gewählt.
3. Es muss unter den Vorsitzenden mindestens ein(e) Jugendvertreter(in) sein.
4. Ihre Aufgaben sind:
 - A. Aufstellung der Tagesordnung in Absprache mit der für die Jugendarbeit zuständigen Hauptamtlichen Person
 - B. Einberufung der Sitzung mindestens eine Woche vor Sitzungstermin
 - C. Verantwortung für die Anfertigung und Verbreitung des Sitzungsprotokolls
 - D. Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung
5. Die beiden Vorsitzenden benennen eine(n) Medienbeauftragte(n), der/die die Verantwortung für die Wartung der Website, des Forums und des Online-Kalenders trägt. Der/die Benannte kann das Amt ablehnen.

Abschnitt 4: Beschlüsse und Beschlussfassung

1. Für den Jugendausschuss gelten die selben Bestimmungen wie für den Kirchenvorstand:
 1. *§41 KGO: Der [Jugendausschuss] ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und nicht von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind.*
 2. *§42 KGO: An der Beratung und Abstimmung dürfen [Jugendausschuss]mitglieder nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) [...] einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann [...].*
2. Es gibt zwei zu unterscheidende Arten von Beschlüssen: Ja/Nein-Beschlüsse und Auswahlbeschlüsse. Ein Ja/Nein-Beschluss gilt als gefasst, wenn eine absolute Mehrheit für den Vorschlag gestimmt hat. Auswahlbeschlüsse werden folgendermaßen gefasst:
 1. Die Auswahl wird in einer Diskussion auf eine überschaubare Anzahl reduziert
 2. Die Auswahlmöglichkeit, die bei einer Vorabstimmung eine relative Mehrheit erhält, wird als Ja/Nein-Vorschlag eingebracht.
3. Der JA kann eine Änderung der Geschäftsordnung mit 7 Ja-Stimmen beschließen.
4. Zusätzlich zu konkreten Beschlüssen kann der JA auch grundsätzliche Leitlinien beschließen; eine Liste der momentan gültigen Leitlinien befindet sich im Anhang an die Geschäftsordnung.

Abschnitt 5: Wahlordnungen

Bereich 1: Die Wahl des JA

1. Die Jugendvertreter(innen) werden von der Jugendleiterkonferenz gewählt.
2. II. Abschnitt, Absatz 5 OEJ: „*Der Jugendausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet.*“
3. Die Neuwahl der Jugendvertreter(innen) findet im Mai, Juni oder Juli ungeradzahligter Jahre statt.
4. Ein Stimmrecht haben bzw. wählbar sind alle Jugendleiter, die
 1. eine Trainee-Ausbildung in Penzberg absolviert haben oder
 2. diese gerade absolvieren oder
 3. sowohl eine Trainee- oder vergleichbare Jugendleiterausbildung an anderer Stelle abgeschlossen haben als auch in der ev. Jugend Penzberg aktiv sind.
5. Die Jugendvertreter(innen) werden in einem Wahlgang gewählt.
6. In diesem Wahlgang haben alle Stimmberechtigten maximal 5 Stimmen, von denen aber nicht mehrere auf eine Person entfallen dürfen.
7. Die Kandidat(innen) dürfen selber auch mitwählen.
8. Verantwortlich für die Ansetzung und Ankündigung der Wahl ist das JuLeiKo – Team und der/die Hauptamtliche.

Bereich 2: Die Wahl des JuLeiKo – Teams

1. Dem Juleiko-Team gehören drei Mitglieder an
2. Die Neuwahl der JuLeiKo-Teams findet im Mai, Juni oder Juli geradzahligter Jahre statt.
3. Ansonsten gelten die Regelungen aus Bereich 1 entsprechend

Bereich 3: Das Wahlkommittee

1. Das Wahlkommittee leitet die Wahl und entscheidet in Zweifelsfällen.
2. Das Wahlkommittee besteht aus zwei Personen
3. Das Wahlkommittee wird von dem/der Hauptamtlichen und dem JuLeiKo-Team vorgeschlagen; Einspruch kann per Handzeichen erhoben werden.
4. Dem Wahlkommittee kann jeder außer den jeweiligen Kandidaten(innen) angehören.

Anhang: Liste der geltenden Richtlinien

- Konzept zur Auswahl der Lindenbichl-Leiter
- Richtlinien für die Forums-Administration:
 - Der/die Digitalbeauftragte ist hauptverantwortlich
 - Diese(r) und die Vorsitzenden haben Zugang zum Hauptadministrator-Account
 - Alle JA-Mitglieder sind Administratoren
 - Admins können nach Rücksprache Moderatoren(innen) zur Unterstützung benennen